

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung von Grundstücksteilflächen im Bereich der Ortsstraßen Blumenstraße (2. Straßenteil) und Lutherstraße

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 22.09.2021 die Absicht der Einziehung folgender Grundstücksteilflächen der Ortsstraßen

a) Blumenstraße (2. Straßenteil), TF aus FINr. 1632 Gmkg. Coburg mit ca. 45 m²

b) Lutherstraße, TF aus FINr. 1683 Gmkg. Coburg mit ca. 14 m²

entsprechend der in den beiliegenden Lageplänen blau umrandeten Grundstücksteilflächen und deren ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Sofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom

08.10.2021 bis einschließlich 07.01.2022

während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 08.10.2021
S T A D T C O B U R G

gez. Mechthild Neumann

Mechthild Neumann
Baureferentin